

Anlage 1

Übersicht über den Gebührenhaushalt 2011

- Restmüllbeseitigung - nach tatsächlichen Kosten und Erlösen

<u>1. Erlöse:</u>	2011
a) Benutzungsgebühren	554.809,39 €
b) öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	140,00 €
c)privatrechtliche Leistungsentgelte	79.968,81 €
	634.918,20 €
 <u>2. Kosten:</u>	
a) Personalkosten	27.074,59 €
b) Sach- und Dienstleistungen	
Abfuhrkosten	118.546,89 €
Deponiekosten	388.873,06 €
Altpapiersammlungen	42.457,05 €
c) Bürobedarf	1.805,03 €
d) interne Leistungsbeziehungen	49.505,44 €
	628.262,06 €
 Ergebnis:	 6.656,14 €
	 6.656,14 €

Bei 3.430 Abfallbehälter lt. Statistik entspricht dies 1,94 € je Gefäß.

Anlage 2

Übersicht über den Gebührenhaushalt 2011

- Biomüllbeseitigung - nach tatsächlichen Kosten und Erlösen

<u>1. Erlöse:</u>	2011
a) Benutzungsgebühren	71.228,23 €
b) öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	- €
c)privatrechtliche Leistungsentgelte	- €
	71.228,23 €
 <u>2. Kosten:</u>	
a) Personalkosten	7.752,28 €
b) Sach- und Dienstleistungen	
Abfuhrkosten	29.628,06 €
Deponiekosten	26.058,95 €
Altpapiersammlungen	- €
c) Bürobedarf	25,89 €
d) interne Leistungsbeziehungen	7.763,05 €
	71.228,23 €
 Ergebnis:	 - €

Gebührenbedarfsberechnung Abfallbeseitigung 2013

Die Gemeinde Hürtgenwald hat die Haus- und Sperrmüllabfuhr vertraglich der Firma Drekopf übertragen. Durch die Einführung des Dualen Systems ab dem 1.1.1993 sowie der Biotonne ab dem 1.7.1995 besteht nach wie vor die Möglichkeit, entweder eine 60- oder eine 120-l-Tonne bzw. eine 240-l-Tonne seitens der Anschlußnehmer entleeren zu lassen. Die Kosten der Sperrmüllabfuhr werden aus rechtlichen Gründen über die einheitliche Müllgebühr umgelegt.

Somit ist in 2012 von folgenden Ausgaben auszugehen:

a) Abfuhrkosten

Bestand der Müllgefäße inkl. einer Zunahme der Gefäße:

1. 60-l-Tonnen:	2400
2. 120-l-Tonnen:	1000
3. 240-l-Tonnen:	10
1. - 3. 60-l- und 120-l-Tonnen gesamt:	3410
5. 1100-l-Container 14-tägig:	20
6. 1100-l-Container monatl.:	1
Summe:	3431

Entgelt der Abfuhrunternehmen:

Das Entgelt für das Abfuhrunternehmen setzt sich wie folgt zusammen:

Abfuhrkosten	76.890,43 €
Behältertausch	4.487,73 €
	81.378,16 €

b) Deponiekosten

An Deponiekosten werden bei einer Menge von **1400 Tonnen** und einem Tonnagenbetrag von **178,55 €** sowie einem Grundbetrag von **11,70 €** je Einwohner, hier **9000** Einwohner **355.270,00** entstehen.

Aufteilung der Deponiekosten nach Müllgefäßen:

Bezeichnung	60-l-Gefäß 14-tägig	120-l-Gefäß 14-tägig	240-l-Gefäß 14- tägig	1.100-l-Container 14-tägig	1.100-l-Container monatlich	Summen
m						
Gefäßzahl / Stück	2400 St	1000 St	10 St	20 St	1 St	
Liter pro Gefäß	60 l	120 l	240 l	1100 l	1100 l	
Leerungen	26	26	26	26	12	
Liter / Jahr	3744000 l	3120000 l	62400 l	572000 l	13200 l	7511600 l
Berechnung						
Kosten je Liter und Entleerung	0,04729618191	0,04729618191	0,04729618191	0,04729618191	0,04729618191	
Liter pro Gefäß	60 l	120 l	240 l	1100 l	1100 l	
Leerungen	26	26	26	26	12	
€ pro Jahr	73,78 €	147,56 €	295,13 €	1.352,67 €	624,31 €	

c) Kosten der Papierentsorgung

Im Jahre 2013 wird von einer Gesamtmenge von **470 t** (Ergebnis 2010: 470 t) ausgegangen.

Kosten

Vereinszuschuss	60,00 €	je Tonne	28.200,00 €
./. Erstattung durch EGD			9.987,50 €
./. Erlöse aus dem Verkauf von Altpapier			38.187,50 €
verbleiben			- €

Entsprechend der Anregung in der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 03.12.1998 werden die Kosten für die Papierentsorgung auf die Anzahl der Gefäße unter Einbeziehung der 1,1 cbm Container verteilt.

$$0,00 \text{ €} : 3431 = \underline{\underline{0,00 \text{ €}}}$$

d) Anteil Personalkosten, Büro- und Geschäftsbedarf, Verwaltungskostenbeitrag und Erstattung Betriebskosten an den Bauhof.

Bezeichnung	60-l-Gefäß 14-tägig	120-l-Gefäß 14-tägig	240-l-Gefäß 14- tägig	1.100-l-Container 14-tägig	1.100-l-Container monatlich	Summen
Infoblock						
Gefäßzahl / Stück	2400 St	1000 St	10 St	20 St	1 St	
Liter pro Gefäß	60 l	120 l	240 l	1100 l	1100 l	
Leerungen	26	26	26	26	12	
Liter / Jahr	3744000 l	3120000 l	62400 l	572000 l	13200 l	7511600 l
Betriebskosten						
Personalkosten*)	27.447,00 €	27.447,00 €	27.447,00 €	27.447,00 €	27.447,00 €	
Büro- und Geschäftsbedarf:	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	
Verwaltungskosten- beitrag:	21.734,70 €	21.734,70 €	21.734,70 €	21.734,70 €	21.734,70 €	
Erstattung Betriebs- und Personalkosten an den Bauhof:	29.500,00 €	29.500,00 €	29.500,00 €	29.500,00 €	29.500,00 €	
Summe	81.681,70 €	81.681,70 €	81.681,70 €	81.681,70 €	81.681,70 €	
Berechnung						
Betriebskosten	81.681,70 €	81.681,70 €	81.681,70 €	81.681,70 €	81.681,70 €	
Gesamtliter	7511600 l	7511600 l	7511600 l	7511600 l	7511600 l	
Liter / Jahr	3744000 l	3120000 l	62400 l	572000 l	13200 l	
Zwischensumme	40.712,54 €	33.927,11 €	678,54 €	6.219,97 €	143,54 €	
Gefäßzahl	2400 St	1000 St	10 St	20 St	1 St	
Gebühr pro Gefäß	16,96 €	33,93 €	67,85 €	311,00 €	143,54 €	

*) Die Personalkosten steigen gegenüber dem Ergebnis des Jahres 2011 (27.074,59 €) um rd. 1,4 % auf 27.447,00 €.

e) Schadstoffmobil

Bezeichnung	60-l-Gefäß 14-tägig	120-l-Gefäß 14-tägig	240-l-Gefäß 14- tägig	1.100-l-Container 14-tägig	1.100-l-Container monatlich	Summen
Infoblock						
Gefäßzahl / Stück	2400 St	1000 St	10 St	20 St	1 St	
Liter pro Gefäß	60 l	120 l	240 l	1100 l	1100 l	
Leerungen	26	26	26	26	12	
Liter / Jahr	3744000 l	3120000 l	62400 l	572000 l	13200 l	7511600 l
Betriebskosten						
Aufwand 2011	4.140,00 €	4.140,00 €	4.140,00 €	4.140,00 €	4.140,00 €	
Berechnung						
Betriebskosten	4.140,00 €	4.140,00 €	4.140,00 €	4.140,00 €	4.140,00 €	
Gesamtliter	7511600 l	7511600 l	7511600 l	7511600 l	7511600 l	
Liter / Jahr	3744000 l	3120000 l	62400 l	572000 l	13200 l	
Zwischensumme	2.063,50 €	1.719,58 €	34,39 €	315,26 €	7,28 €	
Gefäßzahl	2400 St	1000 St	10 St	20 St	1 St	
Gebühr pro Gefäß	0,86 €	1,72 €	3,44 €	15,76 €	7,28 €	

f) Kosten der Grünabfuhr durch Container (ohne Bauhofeinsatz)

Bezeichnung	60-l-Gefäß 14-tägig	120-l-Gefäß 14-tägig	240-l-Gefäß 14- tägig	1.100-l-Container 14-tägig	1.100-l-Container monatlich	Summen
Infoblock						
Gefäßzahl / Stück	2400 St	1000 St	10 St	20 St	1 St	
Liter pro Gefäß	60 l	120 l	240 l	1100 l	1100 l	
Leerungen	26	26	26	26	12	
Liter / Jahr	3744000 l	3120000 l	62400 l	572000 l	13200 l	7511600 l
Containerkosten	6.247,50 €	6.247,50 €	6.247,50 €	6.247,50 €	6.247,50 €	
Aufwand für Bewachung	1.800,00 €	1.800,00 €	1.800,00 €	1.800,00 €	1.800,00 €	
Deponiekosten bei 310 t Grünabfällen	17.164,92 €	17.164,92 €	17.164,92 €	17.164,92 €	17.164,92 €	
Entgelt für Anlieferung	6.600,00 €	6.600,00 €	6.600,00 €	6.600,00 €	6.600,00 €	
Summe	18.612,42 €	18.612,42 €	18.612,42 €	18.612,42 €	18.612,42 €	
Berechnung						
Betriebskosten	18.612,42 €	18.612,42 €	18.612,42 €	18.612,42 €	18.612,42 €	
Gesamtliter	7511600 l	7511600 l	7511600 l	7511600 l	7511600 l	
Liter / Jahr	3744000 l	3120000 l	62400 l	572000 l	13200 l	
Zwischensumme	9.276,97 €	7.730,81 €	154,62 €	1.417,32 €	32,71 €	
Gefäßzahl	2400 St	1000 St	10 St	20 St	1 St	
Gebühr pro Gefäß	3,87 €	7,73 €	15,46 €	70,87 €	32,71 €	

g) Aufwendungen für die Abfuhr von Sperrgut

1. Abfuhrkosten (Pauschale)	32.879,70 €
2. Elektroschrott (Pauschale und Abfuhr)	2.034,90 €
2. Deponiekosten	17.733,80 €
Ausgaben gesamt:	52.648,40 €
./ Einnahmen (verkaufte 300 Sperrgutkarten à 20,00 €)	6.000,00 €
Differenz	46.648,40 €

46.648,40 €

:

3431 Gefäße

=

13,60 € pro Abfuhr

h) Entleerung der Abfallbehälter an den Straßen und Wegen

aa) Die Abfuhrmenge wird sich bei den 30 Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 30 Litern und wöchentlicher Entleerung auf rd.15 Tonnen jährlich belaufen. Die Deponiekosten belaufen sich demnach auf

15 * 178,55 € =	2.678,25 €	
a) Fahrzeugkosten		
2 Stunden à 10,00 € * 52 Wochen =	1.040,00 €	(Fahrzeugkosten VW- Transporter)
b) Personalkosten		
4 Stunden * 35,00 € * 52 Wochen =	7.280,00 €	(35,00 € = Verrechnungsstundensatz)

Abfuhrmenge	2.678,25 €
Fahrzeugkosten	1.040,00 €
Personalkosten	7.280,00 €
Summe	10.998,25 €

Gesamt: 10.998,25 €

:

3431 Gefäße

=

3,21 € Gefäß/Jahr

Zusammenstellung der Ausgaben:

		Vorjahr
a) Abfuhrkosten	81.378,16 €	78.327,37 €
b) Deponiekosten	355.270,00 €	355.270,00 €
c) Papiersammlung	0,00 €	0,00 €
d) Personalausgaben, Büro- und Geschäftsbedarf, Verwaltungskostenbeitrag, und Anteil Bauhof	81.681,70 €	88.508,95 €
e) Schadstoffmobil	4.140,00 €	4.140,00 €
f) Grünabfuhrkosten	18.612,42 €	18.612,42 €
g) Sperrgutabfuhrkosten	52.648,40 €	51.041,90 €
h) Aufwendungen für die Unterhaltung und Ent- leerung der Abfallbehälter an Straßen u. Wegen	10.998,25 €	10.894,25 €
Summe	604.728,93 €	606.794,89 €

Es ergeben sich folgende Jahreskosten je Gefäßeinheit für 2013

Bezeichnung	60-l-Gefäß monatlich	120-l-Gefäß 14-tägig	240-l-Gefäß 14- tägig	1.100-l-Container 14-tägig	1.100-l-Container monatlich
a) Abfuhrrentgelte	22,41 €	22,41 €	22,41 €	22,41 €	11,21 €
b) Deponiekosten	73,78 €	147,56 €	295,13 €	1.352,67 €	624,31 €
c) Kosten der Papierentsorgung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
d) Anteil Personalausgaben, Büro- und Geschäftsbedarf, Verwaltungskostenbeiträge und Bauhofanteil	16,96 €	33,93 €	67,85 €	311,00 €	143,54 €
e) Schadstoffmobil	0,86 €	1,72 €	3,44 €	15,76 €	7,28 €
f) Grünabfuhrkosten	3,87 €	7,73 €	15,46 €	70,87 €	32,71 €
g) Sperrgutabfuhrkosten	13,60 €	13,60 €	13,60 €	13,60 €	13,60 €
h) Entleerung von Abfallbehältern auf Straßen und Wegen	3,21 €	3,21 €	3,21 €	3,21 €	3,21 €
Zwischensumme	134,68 €	230,15 €	421,10 €	1.789,51 €	835,84 €
Überschuss	-1,94 €	-1,94 €	-1,94 €	-1,94 €	-1,94 €
Zwischensumme	132,74 €	228,21 €	419,16 €	1.787,57 €	833,90 €
Auf-/Abrundung durch Zwölf teilbarer Betrag	-0,02 €	0,02 €	0,00 €	-0,05 €	-0,02 €
Gebühr pro Gefäß	132,72 €	228,23 €	419,16 €	1.787,52 €	833,88 €

Vorjahreszahlen zum Vergleich (2011)	135,00 €	233,64 €	430,80 €	1.843,80 €	860,28 €
--------------------------------------	----------	----------	----------	------------	----------

monatliche Gebühr:	11,06 €	19,02 €	34,93 €	148,96 €	69,49 €
	132,72 €	228,24 €	419,16 €	1.787,52 €	833,88 €

Zusammenstellung der Einnahmen:

Gesamteinnahme				Überschuss 2011	Verbleiben
a) Entgelte für die Abfallsäcke		364,14 €		- €	364,14 €
b) Entgelte bei der Grünabfuhr		6.600,00 €		- €	6.600,00 €
c) Entgelte für verkaufte Sperrgutkarten		6.000,00 €		- €	6.000,00 €
d) Müllgefäße					
2400	60-l-Gefäße à	132,72 €	318.528,00 €	-4.656,00 €	323.184,00 €
1000	120-l-Gefäße à	228,23 €	228.233,80 €	-1.940,00 €	230.173,80 €
10	240-l-Gefäße à	419,16 €	4.191,55 €	-19,40 €	4.210,95 €
20	1100-l-Gefäße à	1.787,52 €	35.750,40 €	-38,80 €	35.789,20 €
1	1100-l-Gefäße à	833,88 €	833,88 €	-1,94 €	835,82 €
Summe			600.501,77 €	-6.656,14 €	607.157,91 €

Hürtgenwald, den 28.10.2012
Der Bürgermeister
i.A.

(Klaus Kowalke)

Gebührenbedarfsberechnung

2013

Abfallbeseitigung -Biotonne-

1)	Ermittlung der Aufwendungen	2013	Vorjahr 2012
1.	Personalausgaben*)	7.861,00 €	8.272,15 €
2.	Büro- und Geschäftsbedarf	260,00 €	260,00 €
3.	(a) Abfuhrkosten 500 Stück 120-Litergefäße	23.050,30 €	21.967,40 €
	(b) Abfuhrkosten 140 Stück 240-Litergefäße	6.454,08 €	6.150,87 €
4.	Deponiekosten (390 Tonnen * 80,40 €)	31.356,00 €	31.356,00 €
5.	Verwaltungskostenbeitrag zzgl. Betriebskosten	4.481,02 €	4.394,04 €
6.	Behältertausch	1.121,93 €	1.067,19 €
	Zwischensumme	74.584,33 €	73.467,65 €
2)	Kostenrelevanter Kostenbeitrag bei Behältertausch*	€ 800,00	800,00 €
	Summe:	€ 73.784,33	72.667,65 €

*Angenommen bei 20 Gefäßen à 40,00 € je Gefäß

*) Gegenüber dem vorläufigen Ergebnis des Jahres 2011 7.752,28 €) steigen sie um rd. 1,4 % auf 7.861,00 €

2)	Die Gefäße betragen durchschnittlich	in Liter	in Prozent
a)	Anzahl 500 Stück Gefäßgröße in L 120 Turnus (Wochen/Jahr) 26	1560000,00	64,10%
b)	140 Stück Gefäßgröße in L 240 Turnus (Wochen/Jahr) 26	873600,00	35,90%
	=		
	640 Stück Gesamt		
	Summe	2433600,00	100,00%

3)	Die obigen Kosten verteilen sich wie folgt:	a) 120 Liter	b) 240 Liter
1.	Personalausgaben*)	5.038,90 €	2.822,10 €
2.	Büro- und Geschäftsbedarf	166,67 €	93,33 €
3.	(a und b) Abfuhrkosten (wie oben)	23.050,30 €	6.454,08 €
4.	Deponiekosten (390 Tonnen * 80,40 €)	20.100,00 €	11.256,00 €
5.	Verwaltungskostenbeitrag zzgl. Betriebskosten	2.872,45 €	1.608,57 €
6.	Behältertausch	512,82 €	287,18 €
	Summe	51.741,13 €	22.521,27 €
	abzüglich Kostenbeitrag bei Behältertausch	€ 400,00	400,00 €
	verbleiben	51.341,13 €	22.121,27 €

4) Die Gebührensätze belaufen sich somit auf:

a) 51.341,13 € : 500 = 102,68 €

Vorjahr 2011 47.254,52 €

Gebühr jährlich 102,68 €

Auf-/Abrundung durch 12 teilbar 0,04 €

2013 102,72 €

Gebühr monatlich 8,56 €

b) 22.121,27 € : 140 = 158,01 €

Vorjahr 2011 24.216,05 €

Gebühr jährlich 158,01 €

Auf-/Abrundung durch 12 teilbar 0,03 €

2013 158,04 €

Gebühr monatlich 13,17 €

Vorjahr 2011

94,44 €

161,40 €

Hürtgenwald, den 28.10.2012

Der Bürgermeister
i.A.

(Klaus Kowalke)

Gebührensatzung

über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Hürtgenwald vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - in den jeweils gültigen Fassungen - und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hürtgenwald - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Hürtgenwald in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Für das Einsammeln, Befördern und Deponieren der Abfälle erhebt die Gemeinde Hürtgenwald von den Eigentümern der Grundstücke zur Deckung der dadurch entstehenden Kosten Abfallbeseitigungsgebühren. Die Abfallgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Gebührensätze

1. Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Hürtgenwald und für die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftliche Aufgaben durch die Gemeinde Hürtgenwald wird die Gebühr, mit Ausnahme der Abfuhr auf Anforderung von Grünabfällen (sperriger Baum- und Strauchschnitt), zu Beginn des Erhebungszeitraumes nach der Anzahl der Art und Größe der den Anschlusspflichtigen überlassenen Abfallbehälter und der Zahl der Abfahren erhoben.
2. Für die regelmäßige Erfassung und Abfuhr von Bioabfällen und die Beförderung der erfassten Bioabfälle zu den Verwertungsanlagen im Rahmen der von der Gemeinde zu erbringenden Abfallentsorgungsleistungen wird die Gebühr nach Ablauf des Erhebungszeitraumes nach der Anzahl der den Anschlusspflichtigen überlassenen Biotonnen und der Zahl der Abfahren erhoben.

Die Gebühren für die Abfallbehälter betragen

a) bei der Restmüllabfuhr

für ein	60-l-Gefäß (bei 14-tägiger Entleerung)	11,06 €/monatlich
für ein	120-l-Gefäß (bei 14-tägiger Entleerung)	19,02 €/monatlich
für ein	240-l-Gefäß (bei 14-tägiger Entleerung)	34,93 €/monatlich
für ein	1.100-l-Gefäß (bei 14-tägiger Entleerung)	148,96 €/monatlich
für ein	1.100-l-Gefäß (bei monatlicher Entleerung)	69,49 €/monatlich

b) bei der Biotonnenabfuhr

für ein 120 l Gefäß (bei 14-tägiger Entleerung) 8,56 €/monatlich

für ein 240 l Gefäß (bei 14-tägiger Entleerung) 13,17 €/monatlich

Wird die Anzahl der Abfallbehälter bzw. die Abfallbehältergröße für Restmüll oder Bioabfall je Haushalt mehr als einmal im Erhebungszeitraum oder innerhalb von 12 Monaten geändert, so ist je vorgenannte Änderung eine gesonderte Gebühr in Höhe von 40,00 € zu zahlen. Dies gilt nicht für die erstmalige Bereitstellung der Abfallbehälter sowie eine erste Änderung der Anzahl bzw. der Größe der Abfallbehälter für Restmüll oder Bioabfall je Haushalt im Erhebungszeitraum. Änderungsanträge sind schriftlich einzureichen.

3. Für jede Abfuhr von Sperrmüll, E-Schrott, Kühlgeräten und Ölradiatoren im Abholverfahren wird ein gebührenrelevanter Kostenbeitrag in Höhe von 20,00 € erhoben.
4. Für die Anlieferung von Grünabfällen in die dafür bereitstehenden Container wird ein gebührenrelevanter Kostenbeitrag in Höhe von 3,00 € bis 100 kg pro Anlieferung erhoben.
5. Für die Abholung von Grünabfällen wird eine Inrechnungstellung nach dem tatsächlich vorhandenen Aufwand (Bauhof- und Verwaltungskosten) erfolgen.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht/Fälligkeit

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird. Die Abfallbeseitigungsgebühr ist wie die Grundsteuer fällig und wird mit dem Abgabenbescheid der Finanzbuchhaltung angefordert.

§ 4

Gebührenpflichtige

1. Die Gebühr nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung ist grundsätzlich von dem Eigentümer des Grundstückes, das der Abfallbeseitigung angeschlossen ist, zu entrichten.
2. Die Gebühr nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung ist von demjenigen zu entrichten, der im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Abfuhr der Grünabfälle Eigentümer des zu entsorgenden Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Ferner haften neben dem Eigentümer auch die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten und Wohnungsberechtigten.
3. Die Gebühr nach § 2 Abs. 4 Buchstabe b) dieser Satzung ist im Rahmen einer zugelassenen Abfallentsorgungsgemeinschaft anteilig von allen Eigentümern der beteiligten Grundstücke, die der Abfallbeseitigung angeschlossen sind, zu entrichten. Die Grundstückseigentümer in einer zugelassenen Abfallentsorgungs-

gemeinschaft haften der Gemeinde im Hinblick auf die Gebührenschuld als Gesamtschuldner.

4. Tritt hinsichtlich der Gebühren nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, so hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten. Diese Vorschrift gilt entsprechend für die Benutzer oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten und die Wohnungsberechtigten. Für die Gebühr dieses Monats haftet neben dem bisherigen Eigentümer auch der neue Eigentümer.

§ 5 Zwangmaßnahmen

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung, insbesondere für die Beitreibung rückständiger Gebühren, gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung und Beitreibung der Gebühren regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Hürtgenwald vom 17.12.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hürtgenwald, den XX.XX.XXXX
Der Bürgermeister

(Axel Buch)